

99105014000000

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/55195/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99105014000000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Berufskraftfahrerqualifikation; Überwachung der Ausbildungsstätten und Anzeige der Durchführung des Unterrichts
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	14.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/__11.html http://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/__11.html http://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/index.html http://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/index.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustVVerk https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustVVerk https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/ https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/
Teaser	Die Regierung der Oberpfalz überwacht die Tätigkeiten der Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung im Rahmen des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts anbieten.
Volltext	<p>Die Regierung der Oberpfalz überwacht für ganz Bayern die Tätigkeit der staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung.</p> <p>Die Regierung der Oberpfalz kann sich zur Durchführung der Überwachung geeigneter Personen oder Stellen bedienen, die berechtigt sind, zu den Büro- und Geschäftszeiten der Ausbildungsstätte die Unterrichts- und Geschäftsräume zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen durchzuführen und am Unterricht teilzunehmen.</p> <p>Die Überprüfung ist bezogen auf den Unterricht ohne vorherige Ankündigung durchzuführen; bezogen auf eine alleinige Überprüfung der Räume ist die Überprüfung mindestens zwei Tage im Voraus anzukündigen.</p>

Modul

Sachverhalt

Inhalt der Überwachung ist insbesondere die Prüfung, ob Schulungen im Rahmen des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts ordnungsgemäß abgehalten wurden bzw. werden; hierbei sind sowohl die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften als auch eine etwaige staatliche Anerkennung (mit Auflagen) heranzuziehen.

Eine Überprüfung vor Ort hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen; im Übrigen kann diese Frist auf vier Jahre festgesetzt werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überprüfungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind.

Zum Zwecke der Überwachung sind die Ausbildungsstätten verpflichtet, bis spätestens fünf Werktage vor Durchführung eines Unterrichts im Rahmen des BKrFQG folgende Angaben der Regierung der Oberpfalz schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

- die Anschrift des Ortes, an dem der Unterricht stattfinden soll,
- das Datum,
- den Beginn und das Ende der geplanten Unterrichtseinheiten,
- den Gegenstand des Unterrichts nach Anlage 1 der BKrFQV und
- den verantwortlichen Unterrichtsleiter.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweise über die durchgeführten Unterrichte im Rahmen des BKrFQG (bei der Überwachung vor Ort bereitzuhalten)
- Angaben über das Lehrpersonal, die Unterrichtsräume und die sonstigen Unterrichtsmittel (bei der Überwachung vor Ort bereitzuhalten)

Voraussetzungen

Kosten

Gebühren: 30,70 - 511,00 EUR (abhängig vom Verwaltungsaufwand)

Auslagen (insbesondere für den Sachverständigen/Prüfer) werden nach Maßgabe der

Modul	Sachverhalt
	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben.
Verfahrensablauf	<p>Die Überwachung der Ausbildungsstätten wird in der Regel von Amts wegen eingeleitet; der zu Überwachende hat bei der Prüfung mitzuwirken. Das Ergebnis der Überwachung wird der zuständigen Regierung/Kreisverwaltungsbehörde mitgeteilt. Sofern in zwei aufeinanderfolgenden Überprüfungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind, kann durch die Regierung der Oberpfalz der Überwachungsrythmus auf vier Jahre festgesetzt werden.</p> <p>Im Übrigen kann das Ergebnis der Überwachung zu weitreichenden Konsequenzen für die Ausbildungsstätte führen.</p> <p>Neben der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens kann bei den staatlich anerkannten Ausbildungsstätten der Widerruf der staatlichen Anerkennung durch die Regierung der Oberpfalz im Raum stehen.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Anzeige von Unterrichten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung: bis spätestens fünf Werktage vorher
weiterführende Informationen	<p>https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Schnellservice/Rechtsvorschriften/Berufskraftfahrer_Qualifikations_Gesetz/Anwendungshinweise_BKRFQG.html</p> <p>https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Schnellservice/Rechtsvorschriften/Berufskraftfahrer_Qualifikations_Gesetz/Anwendungshinweise_BKRFQG.html</p>
Hinweise	Keine.
Rechtsbehelf	Klage (Leistungsklage gegen die Durchführung der Überwachung)
Kurztext	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal